

Drucksachen in Kartenform unterliegen den gleichen Gebühren wie andere Drucksachen geringen Gewichts und kosten also zurzeit als Voll-drucksachen 3 Pf. und als Teil-drucksachen 5 Pf. Demgegenüber beträgt die Postkartengebühr im Ortsverkehr 3 Pf. und im Fernverkehr 5 Pf. Daraus ergibt sich, daß es im Ortsverkehr Drucksachen in Kartenform praktisch einstweilen nicht mehr geben wird. Denn da jede Postkarte — also eine Karte mit beliebigen gedruckten oder geschriebenen Angaben — im Ortsverkehr zurzeit für 3 Pf. befördert wird, und da für Drucksachen in Kartenform in bezug auf Größe und Beschaffenheit die gleichen Vorschriften gelten wie für Postkarten, so ist es zwecklos, eine Karte im Ortsverkehr als Drucksache zu verschicken, weil dadurch irgendwelche Vorteile nicht erreicht werden können. Im Fernverkehr dagegen ist die Versendung einer Drucksachekarte billiger als die Versendung einer Postkarte, wenn die Drucksachekarte den Vorschriften für Voll-drucksachen entspricht, also abgesehen von der Aufschrift und der Absenderangabe keinerlei handschriftliche oder mechanische Änderungen oder Zusätze erfahren hat. Die Absenderangabe darf dabei, wie allgemein bei Drucksachen, Firma, Namen, Stand und Wohnung des Absenders umfassen, und es darf außerdem die Fernsprechnummer, die Telegrammanschrift, der Telegrammschlüssel sowie das Postfach- und Bankkonto des Absenders vermerkt sein. Die besonderen Vorschriften für Teil-drucksachen kommen demgegenüber auch für Drucksachekarten des Fernverkehrs einstweilen praktisch nicht in Betracht, weil Teil-drucksachen in Kartenform bei Versendung nach außerhalb zurzeit ebensoviel kosten würden wie Postkarten und es also zwecklos wäre, sich bei Karten des Fernverkehrs darum zu bemühen, die besonderen Vorschriften für Teil-drucksachen zu erfüllen. (»Verkehrsnachrichten«.)

Bei Einzahlungen auf Zahlkarten und Rentenmarktpostanweisungen sowie bei Einlösung von Nachnahmen und Postaufträgen, die auf Rentenmark lauten, werden von den Postanstalten fortan bis auf weiteres Beträge bis 50 Rentenmark für jede einzelne Zahlkarte oder Rentenmarktpostanweisung auch in Reichsbanknoten oder anderen Zahlungsmitteln, die zu Zahlungen an Postkassen zugelassen sind, entgegengenommen.

Der Reichstarif für Buchdruckeri-Buchbinder ist bis zum 30. September d. J. verlängert worden. Die Gewerkschaften hatten bei den am 23. Juli in Berlin stattgefundenen Verhandlungen eine Erhöhung des Spitzenlohns und eine Verbesserung der Lohnstaffelung gefordert. Die Arbeitgebervertreter lehnten aber diese Forderungen ab. Schließlich wurde das bisherige Lohnabkommen bis zum 13. August und der Mantelstarif bis 30. September d. J. verlängert.

Internationale Ausstellung für neue Theatertechnik. — Die Stadt Wien veranstaltet im Rahmen ihres Musik- und Theaterfestes in der Zeit vom 15. September bis 10. Oktober im Wiener Konzerthause eine internationale Ausstellung für moderne Theatertechnik. Zweck der Ausstellung ist es, die Resultate der neuesten Schöpfungen auf dem Gebiete des Theaterwesens zu zeigen. Außer der Vorführung des gesamten technischen Apparates werden auch Schauspiel-demonstrationen stattfinden.

Bücherdieb. — In Hamm und benachbarten Städten treibt ein Bücherdieb sein Unwesen. Er gibt verschiedene Namen und Wohnungen an, die aber nicht zutreffen, zeigt sich in buchhändlerisch-literarischen Dingen wohlunterrichtet und macht kleine Einkäufe, die er sofort bezahlt. Er unterhält sich außerordentlich lebhaft und sieht sich viele Bücher an, die er z. T. selbst aus den Regalen herausholt. Bei dieser Gelegenheit hat er wertvolle Bücher entwendet, indem er sie aus dem Karton genommen und diesen dann wieder an seine Stelle gestellt hat. Die Bücher verkauft er an andere Handlungen, bei denen er vorher Bedarf darnach festgestellt hat. Der Dieb wird folgendermaßen geschildert: Er ist ein Mensch von 25 bis 30 Jahren, 1,65 m groß, nicht mager, aber auch nicht voll, oval-spitzes Gesicht, bartlos. Er erscheint nie ohne einen grau-grünen Mantel, in dem er seinen Raub wahrscheinlich fortzuschafft, trägt braunen Anzug, dunkelgrünen Hut mit heller Einfassung, hohe Schnürschuhe mit Lackspitzen. Seine Sprache ist ein gutes reines Deutsch, er spricht aber auch den rheinischen Dialekt fließend, das Wörtchen »gelt« lehrt häufig in seiner Rede wieder. Er raucht beständig Zigaretten und hat übermäßige Gesichtszüge. Außer in Hamm hat er auch in Münster Diebstähle verübt, und es wird vermutet, daß er seine Tätigkeit auch auf Osnabrück, Bielefeld, Hagen, Dortmund und andere westfälische Städte ausdehnen wird. Es ist deshalb geraten, den Gauner bei Vorkommen sofort verhaften zu lassen.

### Personalnachrichten.

50. Geburtstag. — Am 30. Juli begeht Herr Postbuchhändler Reinhold Borstell, Inhaber der Nicolaischen Buchhandlung Borstell & Reimarus in Berlin, seinen 50. Geburtstag. Er hat das von seinem 1896 verstorbenen Vater und Hans Reimarus übernommene altbewährte Geschäft mit sicherer Hand weitergeführt und ausgebaut. Außerdem hat er sich vielfach der Allgemeinheit des Buchhandels gewidmet, u. a. im Verein Berliner Buchhändler, dessen Schriftführer er noch ist. Ferner gehört er dem Rechnungsausschuß der Korporation der Berliner Buchhändler an und hat seit langen Jahren im Vorstand des Unterstützungsvereins Deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen für das Wohl der Bedürftigen unseres Standes gewirkt.

70. Geburtstag. — Buchdruckerbesitzer Eugen Mahlau in Frankfurt a. M., seit 1909 Vorsitzender der Deutschen Buchdrucker-Berufsgenossenschaft, vollendete am 23. Juli sein 70. Lebensjahr. Seit dem Jahre 1890 — also 25 Jahre — ist Herr Mahlau Vorsitzender des Kreises III des Deutschen Buchdrucker-Vereins und auch der Sektion III der Deutschen Buchdrucker-Berufsgenossenschaft. Der Jubilar ist Teilhaber der Verlagsfirma Schirmer & Mahlau und genießt als erfahrener und tüchtiger Fachmann im Buchdruck-gewerbe hohes Ansehen.

## Von der Werbestelle.

### Schaufenster-Wettbewerb „Industrie-Romane“ des Verlags Ernst Keil Nachf. G. m. b. H., Leipzig.

Für das von der Werbestelle des Börsenvereins vorgeschlagene August-Sonderfenster „Die deutsche Industrie“ schreibt der Verlag folgenden Wettbewerb aus:

1. Es werden Sonderfenster zugelassen, die entweder unter dem Charakteristitum „Die deutsche Industrie“ stehen oder aber ausschließlich die Keilschen Industrie-Romane ausstellen. Im ersten Falle müssen die Keil-Romane mit mindestens einem Drittel des Raumes berücksichtigt werden.
2. Die Ausstellung der Keil-Romane soll in werbeträftiger, künstlerischer Form erfolgen. Dauer mindestens 10 Tage. Bei Teil-Ausstellung ist der Verlag Keil möglichst in die Mitte zu placieren, auch besonders originelle Seitenlösungen werden anerkannt.
3. Als Ausstellungsmaterial liefert der Verlag Keil Plakate, Photos, Prospekte. Die Verwendung sonstigen Materials wie Schriftplakate, Stoffdraperien usw. steht frei.
4. Die Preisverteilung erfolgt auf Grund reproduktionsfähiger Photos der Sonderfenster im Mindestformat von 6×9 cm. Einsendung hat an den Verlag, Leipzig, Königstr. 33, bis zum 10. September zu erfolgen. Durch die Beteiligung am Wettbewerb erwirbt der Verlag das Veröffentlichungsrecht über sämtliche eingesandten Photos.
5. Die Preisfestsetzung wird durch je einen Herrn der Werbestelle des Börsenvereins, des Sortimentes und des Verlags am 15. 9. 1924 vorgenommen. Es stehen

ein 1. Preis mit	100.— M.
„ 2. „	75.— M.
„ 3. „	50.— M.

außerdem je nach Ausfall des Wettbewerbs weitere Trostpreise zu je 20.—, bzw. 10.— M. zur Verfügung. Für diese Beträge werden den Preissträgern Bücher des Verlags nach freier Wahl zu Nettopreisen geliefert. Die Veröffentlichung der Preissträger findet sofort nach Prüfung im Börsenblatt statt, außerdem erfolgt direkte Benachrichtigung.

6. Über die in Aussicht genommene Prämienverteilung für hohen Bücherumsatz wird vom gleichen Preisgericht entschieden. Maßgebend ist der Umsatz der 6 Industrie-Romane des Verlags vom 1. August bis 8. September. Bei der Zahlenmeldung zu diesem Wettbewerb ist gleichzeitig eine kurze Darstellung, durch welche Maßnahmen der Umsatz erzielt wurde, zu geben.
7. Irgendein Rechtsanspruch entsteht aus der Beteiligung am Wettbewerb nicht. Die Entscheidung der Preisrichter ist endgültig und unanfechtbar.